

Veröffentlichung eines Votums zur EEG-Umlage bei Kraftwerkseigenverbrauch durch kombinierte Kühlwasser- und Wärmenetzpumpen

Die Clearingstelle EEG/KWKG hat ein Votum mit grundsätzlicher Bedeutung zur Bewertung von Pumpenstrom als EEG-umlagebefreiter Kraftwerkseigenverbrauch nach Paragraf (§) 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 bei einem fossil betriebenen und nach dem KWKG geförderten Blockheizkraftwerk (BHKW) veröffentlicht.

Von Martin Teichmann

Votum 2020/19-VII¹ zum Kraftwerkseigenverbrauch bei Pumpenstrom

Streitig war im Wesentlichen, ob der Stromverbrauch mehrerer Pumpen, die durch ihren Betrieb einerseits ein Wärmenetz mit Warmwasser versorgen und andererseits den Kühlwassertransport eines fossil betriebenen und nach dem KWKG geförderten BHKW sicherstellen, als Kraftwerkseigenverbrauch mit der Folge des Entfallens der EEG-Umlage gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 zu werten ist. Die Clearingstelle hat unter anderem entschieden, dass der durch die BHKW nah platzierte Pumpe verbrauchte Strom Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 darstellt, der durch die beiden anderen, BHKW fernen und Wärmenetz nahen Pumpen jedoch nicht.

Grundlage für diese Entscheidung war die Überlegung, dass bei Verbrauchern, die gleichzeitig sowohl der Stromerzeugung als auch weiteren Zwecken dienen und deren Stromverbrauch sich nicht sachgerecht auf die verschiedenen Funktionen aufteilen lässt, weil ein und derselbe, untrennbare technische Prozess innerhalb des Verbrauchers mehrere Zwecke gleichzeitig erfüllt, entweder der vollständige Verbrauch dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen ist oder der gesamte Verbrauch keinen Kraftwerkseigenverbrauch darstellt. Ein Beispiel hierfür ist der Pumpvorgang einer Pumpe, welcher einerseits das Kühlwasser zum BHKW bewegt und andererseits das erwärmte Wasser in das Wärmenetz und zu den Verbrauchern befördert. Eine Aufteilung der Strommenge ist in diesen Fällen schon logisch, erst recht messtechnisch, ausgeschlossen. In einem solchen Sonderfall ist zu bewerten, welche Funktion überwiegt. Dient der Verbraucher überwiegend der Stromerzeugung, so ist der gesamte Verbrauch dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen. Dient der Verbraucher lediglich untergeordnet der Stromer-

zeugung, ist der gesamte Verbrauch kein Kraftwerkseigenverbrauch.

Im vorliegenden Fall diente die kleine BHKW nahe Pumpe aufgrund ihrer Auslegung und Positionierung überwiegend der Stromerzeugung, die beiden BHKW fernen Pumpen aufgrund ihrer Dimensionierung und Positionierung überwiegend der Wärmeversorgung im Wärmenetz.

Eine anteilige Schätzung der jeweils auf die Funktion entfallenden Strommengen im Sinne von § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/EEG 2021 ist bei solchen untrennbaren technischen Prozessen nicht möglich. Denn Voraussetzung für diese Schätzmöglichkeit ist zwar, dass keine Messung erfolgt oder erfolgen kann, es sich aber um logisch abgrenzbare Strommengen (hier: für die Zwecke Stromerzeugung und Wärmeversorgung) handelt, was vorliegend nicht der Fall ist. ◀

¹Abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/19-VII.

Autor

Martin Teichmann

Mitglied der Clearingstelle EEG | KWKG

Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin

☎ 030/206 14 16-0

✉ post@clearingstelle-eeg-kwkg.de